

Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung“ nachfolgend als „ABS“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen - Sachen
2. Versicherte Sachen
3. Versicherte Kosten
4. Allgemeine Ausschlüsse
5. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
6. Örtliche Geltung der Versicherung
7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
8. Versicherungswert
9. Entschädigung
10. Unterversicherung, Summenausgleich
11. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger
12. Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Weitere Bestimmungen:

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

1 Begriffsbestimmungen - Sachen

Die folgenden Begriffsbestimmungen dienen lediglich zur Definition und Zuordnung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Sachen, die in der Polizzae angeführt sind.

1.1 Gebäude (Betriebs-, Büro-, Lager-, Wohn-, Landwirtschafts- und sonstige Gebäude)

das sind:

- Bauwerke im engeren Sinn mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen, die
 - durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und
 - den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen und
 - mit dem Boden fest verbunden und
 - von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.
- Baubestandteile und Gebäudezubehör, die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und/oder mit diesem fest und langfristig verbunden sind.
- Haustechnische Anlagen und Adaptierungen sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung nachweislich aufzukommen hat und im Gebäudeneuwert enthalten sind.

Nicht als Gebäude oder Gebäudebestandteile zählen:

- Außenanlagen freistehend auf dem Versicherungsgrundstück (Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und befestigte Flächen wie Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);
- Markisen, Sonnensegel, Schirme im Freien;
- Einfriedungen (das sind Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art (nicht Pflanzen) samt Schranken und Tore inkl. Ihrer Betätigungselemente und Heizelemente);
- Zelte.

1.2 Betriebsinhalt

das sind:

- Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung
- Waren und Vorräte
- Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Nicht als Betriebsinhalt gelten:

- Außenanlagen (das sind Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und befestigte Flächen wie Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);
- Solar- und Photovoltaikanlagen (das sind Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie);
- Markisen, Sonnensegel, Schirme im Freien;
- Einfriedungen (das sind Sicht- oder Zutrittsschutz samt Schranken und Tore inkl. Ihrer Betätigungselemente und Heizelemente);
- Pflanzen aller Art im Freien;
- Schwimmbecken inkl. Schwimmbadtechnik und Abdeckung auf dem Versicherungsgrundstück im Freien;
- Datenträger (das sind alle elektronischen und nichtelektronischen Datenspeicher z.B. USB-Sticks, magnetische und optische Datenspeicher, CDs, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Karteien, Mikrofilme) inkl. der darauf befindlichen Daten und Programme;

- Reproduktionshilfsmittel (das sind alle Sachen, die eine Form, Muster, Schrift oder andere Information zur Herstellung eines bestimmten Produkts in bzw. auf sich tragen; z.B. Gussmodelle, Schablonen, Formen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Druckplatten und -walzen);
- Vitrinen, Schaukästen, Automaten und die darin befindlichen Sachen außerhalb der Versicherungsräume innerhalb Österreich (das sind Behältnisse, Waren / Vorräte, und Betriebseinrichtung, die sich zur Ausstellung bzw. Verkauf in diesen Behältnissen befinden);
- Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Boote mit behördlicher Zulassung
- Sachen in Bauhütten, Verkaufsstände, Marktstände, Containern oder Zelten;
- Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere, Wertgegenstände.

1.2.1 Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung

Das sind alle Sachen und Einrichtungen, die dem Betrieb dienen und nicht Gebäuden zugeordnet werden:

- Maschinen, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Installationen
 - zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.
 - zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (nicht jedoch Datenträger)
 - zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Sachen, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art.
 - zur Beförderung von Personen, Sachen, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen
- stationäre und bewegliche Werkzeug-, Arbeits- und Produktionsmaschinen aller Art inklusive Werkzeugen und Antriebs-elementen, Zubehör und Maschinenfundamente, nicht jedoch Reproduktionshilfsmittel,
- Büroeinrichtungen, Arbeitsausrüstungen und -kleidung, Fachbücher und -zeitschriften,
- Trocknungs-, Brenn- und Erhitzungsanlagen, Kühlanlagen inkl. Kompressoren, Technische Öfen, gemauerte Selchen, Klima- und Luftreinhaltegeräte,
- alle Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie Regenwasserentsorgung inkl. zugehöriger Messgeräte, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör,
- Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger - alle ohne behördliche Zulassung,
- Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von Waren und Substanzen aller Art. Dazu gehören auch mehrfach verwendbare Verpackungen, Paletten und Container,
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen,
- Werbe- und Dekorationsmittel,
- außer Betrieb, in Reserve gestellte oder neu angeschaffte und noch nicht eingebaute Betriebseinrichtung, Ersatzteile.
- Haustechnische Anlagen und Adaptierungen sofern sie sich nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung nachweislich nicht aufzukommen hat und im Versicherungswert der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung enthalten ist.

1.2.2 Waren und Vorräte

Das sind Waren, Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig angeschaffte Teile dazu, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht mehrfach verwendbare Verpackungen, Edelmetalle und Edelmetalle zu Produktionszwecken.

1.2.3 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Das sind private Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten und des Betriebsinhabers am Versicherungsort, nicht jedoch Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in privaten und dienstlichen Wohnungen befindliche Hausrat.

1.3 Haustechnische Anlagen und Adaptierungen

das sind:

- Sanitäranlagen und Wasserver- und Entsorgungsanlagen inkl. Regenwasserentsorgungsanlagen;
- Stationäre, mit dem Gebäude fest verbundene Heizungs-, Warmwasser-, Belüftungs- und Klimaanlage sowie mit dem Gebäude fest verbundene Wasserinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör, nicht jedoch angeschlossene Geräte;
- Gasinstallationen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeschäfte;
- Gebäudeelektroinstallationen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind inklusive Schalt-, Verteiler, und Messgeräten, jedoch ohne Erdkabel ohne bewegliche Anschlussleitungen und ohne angeschlossene Maschinen, Einrichtungen und Anlagen;
- Fußbodenheizung/Kühlung, Wandheizung/Kühlung ist ein Rohr- und Schlauchsystem innerhalb eines Gebäudes, das der Raumheizung oder Kühlung dient und mit Wasser (und / oder Frostschutzbeigabe) betrieben wird;
- mit dem Gebäude fest verbundene Müllentsorgungsanlagen;
- Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Gegensprechanlagen, Überwachungsanlagen inkl. zugehöriger Installationen, Speichersysteme und Leitungen;
- Aufzüge, Rolltreppen, etc. inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen;
- Fest eingebaute Trennwände, abgehängte Decken, Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten, versetzbare Zwischenwände; nicht raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- Fest und vollflächig verlegte Boden-, Wand- und Deckenauflagen, Fliesen, Lamperien und andere Wandverkleidungen;

- Fest eingebaute Treppen und Leitern innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Balkonverkleidungen (nicht Stoffe und Planen);
- Blitzschutzanlagen;
- automatisch betriebene und/oder beheizte Tore in Gebäuden inklusive Steuerung und Antrieb;
- Jalousien und Rollläden inkl. der Betätigungs- und Antriebselemente (nicht Sonnensegel und nicht Markisen);
- Öfen zur Raumheizung;
- Geschäftsportale;
- Boiler, Waschbecken und Herde.

1.4 Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere, Wertgegenstände
das sind:

- Bargeld, Einlagebücher mit und ohne Klausel;
- Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten;
- Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;
- Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen;
- Münz- und Briefmarkensammlungen;
- Telefonwertkarten, Vignetten, Fahrscheine, Wertmarken, Briefmarken, Parkscheine, etc.;
- Arztrezepte.

2 Versicherte Sachen

Als versichert gelten ausschließlich jene Sachen, die in der Polizzae angeführt sind und

- a) die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen,
- b) dem Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden oder
- c) dem Versicherungsnehmer verpfändet wurden.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie dem Betriebszweck laut Polizzae entsprechen und
- soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet,
- ausgenommen sind haustechnische Anlagen und Adaptierungen im Sinne des Pkt 1.3..

3. Versicherte Kosten

Nachstehend angeführte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen und nicht unmittelbar mit den Wiederbeschaffungskosten oder Wiederherstellungskosten zusammenhängen, gelten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert:

- Schadenminderungskosten sind Kosten für sinnvolle Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des unmittelbar eintretenden oder bereits eingetretenen Schadens aufwendet.
- Sicherungskosten sind Kosten für kurzfristig notwendige Notverschalung, Bewachung, etc. der Versicherungsräume nach einem versicherten Schadenereignis.
- Verkehrssicherungskosten sind Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen am Versicherungsgrundstück zum Schutz von Personen

Nicht versichert sind:

- Kosten für die Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

4 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und sämtliche Folgeschäden verursacht durch:

- a) Kriegsereignisse aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen
- b) innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen
- c) alle Naturgefahren außer jene die in der Polizzae als versichert angeführt sind
- d) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung (ausgenommen versicherte Schäden durch Isotope von Brandmeldeanlagen gemäß Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung)
- e) Terrorakte so ferne nicht in der Polizzae als versichert angeführt

Das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

5. **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Gesetzliche, behördliche und besonders vereinbarte Vorschriften sind einzuhalten. Anlagen, Maschinen und Geräte müssen zusätzlich gemäß den Herstellervorschriften aufgestellt, betrieben und gewartet werden.

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

6. **Örtliche Geltung der Versicherung**

Für Gebäude gilt die Versicherung am Versicherungsort laut Police.

Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers am Versicherungsort laut Police.

7. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand zum Tag des Schadenereignisses auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG

- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

8. **Versicherungswert**

Als Versicherungswert gilt/gelten bei

- Gebäuden, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen der Neuwert, das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung einschließlich Architekten- und Ingenieurgebühren, Kosten des Baustellenkoordinators und der Bauaufsicht sowie Planungs- und Konstruktionskosten.
- kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnische Anlagen sowie Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten der Neuwert, das sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art.
- Fahrzeugen und Booten mit motorischem Antrieb die Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Fahrzeugen gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung (Zeitwert).
- Waren und Vorräte die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und in gleichem Zustand.
- Zahlungsmitteln, Geld und Geldeswerten der Nennwert.
- Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten die Aufgebotskosten.
- Sparbüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens.
- Sparbüchern mit Klausel die Kosten des Aufgebotsverfahrens.
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
- sonstigen Wertpapieren der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern u. dgl. die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung auf Basis ordnungsgemäß gesicherter Daten.
- historischen oder künstlerischen Sachen der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihmaschinen, DVD-Verleih und Leihgeräten der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- der Glasversicherung die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Gläser zu den ortsüblichen Kosten.
- den in den vorgenannten Wertbestimmungen nicht genannten Sachen der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt. Versicherungssummen auf Erstes Risiko:

Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme auf Erstes Risiko erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sachen und Kosten.

9 Entschädigung

Die Entschädigungsleistung ist pro Schadenereignis mit der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, maximiert mit dem Versicherungswert, begrenzt.

Bei Vereinbarung von Versicherungssummen auf Erstes Risiko erfolgt die Entschädigung bis zur festgestellten Schadenhöhe, höchstens jedoch der Versicherungssumme. Es wird keine Unterversicherung eingewendet.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenereignis den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu übernehmen. Dieser wird von der durch den Versicherer zu zahlenden Entschädigung in Abzug gebracht.

9.1 Ersatzleistung für die in der Police angeführten versicherten Sachen

9.1.1 Für Gebäude, Adaptierungen und haustechnische Anlagen wird ersetzt

a) bei vollständiger Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt

b) bei teilweiser Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Dabei werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten ersetzt.

Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

Ständig genutzte und instand gehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

9.1.2 Für kaufmännische und technische Betriebseinrichtungen, Adaptierungen und haustechnische Anlagen, Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten wird/werden ersetzt

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt. Ständig genutzte und instandgehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle und Liebhaberwerte.

Die Sachen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie aus dem Betrieb ausgeschieden bzw. für ihren Betriebszweck nicht mehr ausreichen oder verwendbar sind.

9.1.3 Für Waren und Vorräte werden ersetzt:

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Ist bei beschädigten Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis vor dem Schaden abzüglich der ersparten Kosten aufgrund des Schadens niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bzw. Reparatur, so wird höchstens dieser Verkaufspreis ersetzt.

9.1.4 Für Erntefrüchte werden ersetzt:

der mittlere Marktpreis zum Schadenzeitpunkt. Dabei ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen bereits entstanden ist.

9.1.5 Für Fahrzeuge und Boote mit behördlicher Zulassung (Kennzeichen)

bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert, bei Beschädigung die notwendigen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Versicherungswert.

9.1.6 Für Zahlungsmittel, Geld und Geldeswerte

der Nennwert

9.1.7 Für Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten, Sparbücher und Wertpapiere

werden die Aufgebotskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt ersetzt, höchstens der Versicherungswert. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine andere Versicherung, ein Kreditkartenunternehmen oder eine Bank Entschädigung leistet.

9.1.8 Für Datenträger, darauf befindliche Daten und Programmen etc.

werden die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der Datenträger und der darauf befindlichen Daten und Programme zum Schadenzeitpunkt auf Basis ordnungsgemäß gesicherter Daten ersetzt, soweit diese für den Betrieb unerlässlich sind, höchstens der Versicherungswert.

9.1.9 Für die zum Verkehrswert versicherten Sachen wird/werden ersetzt

- a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert.
 - b) bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zum Neuwert, höchstens der Versicherungswert.
- 9.1.10 für versicherte Gläser werden die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive unbedingt notwendiger Überstunden, erforderlicher Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für notwendige Gerüste sowie Entfernung und Wiederanbringen von Hindernissen (Gitter, Schutzstangen) ersetzt.
- 9.1.11 für besonders vereinbarte Sachen (sofern diese in den vorgenannten Punkten nicht bereits geregelt sind) wird ersetzt:
- a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Betrag laut Police.
 - b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Betrag laut Police.
- 9.1.12 Fremde Sachen sind mit dem Versicherungswert wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert generell maximal der Zeitwert.
- 9.2 Ersatzleistung für die in der Police angeführten versicherten Kosten
Für versicherte Kosten werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages laut Police ersetzt.
- 9.3 Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
- 9.3.1 Entschädigungsleistung
Die Entschädigungsleistung wird unter den Voraussetzungen erbracht, dass:
- a) die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung zur Gänze sichergestellt ist. Die Verwendung der Entschädigung für Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gilt nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.
 - b) die Wiederherstellung eines Gebäudes an der bisherigen Stelle oder an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union erfolgt. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der bisherigen Stelle und im gleichen Umfang ergeben hätte.
 - c) die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt. Diese Frist gilt auch gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.
 - d) die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen.
- Werden die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Versicherungsnehmer Anspruch
- a) für Gebäude bei Beschädigung auf Ersatz der Reparaturkosten oder bei Zerstörung auf Ersatz des Verkehrswertes, höchstens jedoch den Zeitwert des Gebäudes.
Die Reparaturkosten werden anteilmäßig im Verhältnis Zeitwert/Neuwert bzw. Verkehrswert/Neuwert gekürzt. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
 - b) für Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei Beschädigung auf Ersatz der Reparaturkosten, bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
Der Zeitwert ergibt sich aus Neuwert unmittelbar vor dem Schadenfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.
 - c) Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur nach Maßgabe des § 99 ff VersVG gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.
 - d) Der Wert der verwendbaren Reste wird nur dann angerechnet, wenn dieser höher ist als 10% des jeweiligen Ersatzwertes und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden können. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- Für abhandengekommene und später wiederbeschaffte Sachen gilt vereinbart
- a) der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist;
 - b) werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- Nicht entschädigt werden:
- a) bei zusammengehörigen Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Einzelteilen der zusammengehörenden Sachen entsteht;
 - b) alle Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Alter und Nutzungsdauer;
 - c) ein persönlicher Liebhaberwert.
- 10. Unterversicherung, Summenausgleich**

- 10.1 Unterversicherung
Eine Unterversicherung gemäß ABS wird nicht angerechnet,
a) wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen die jeweilige Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt. Berechnungsbasis ist die Versicherungssumme für Gebäude und/oder Betriebsinhalt;
b) wenn die versicherten Sachen, Kosten und Gefahren mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart sind.
Der Versicherungsnehmer muss Erweiterungen der versicherten Sachen (Neuanschaffungen, Ausbau, etc.) unverzüglich bekannt geben.
- 10.2 Summenausgleich
Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die zugehörigen Ersatzwerte übersteigen, wird der Überschuss auf jene Positionen aufgeteilt, wo nach Aufrechnung der Wertanpassung und Aufteilung der Vorsorgesumme weiterhin Unterversicherung vorliegt.
Der Summenausgleich gilt je Versicherungsort.
Die Aufteilung muss auf alle unterversicherten Positionen angewandt werden, auch wenn sie nicht vom Schaden betroffen sind.
Sind Gebäude und Inhalt bei der Generali-Gruppe gegen die gleiche Gefahr versichert,
a) wird diese Versicherung in den Summenausgleich einbezogen.
b) gelten die Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten für Gebäude und Inhalt gemeinsam summarisch versichert.
c) gelten die Mehrkosten durch behördliche Auflagen für Gebäude und Inhalt gemeinsam summarisch versichert.
Alle anderen Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind, sind vom Summenausgleich ausgeschlossen.
- 11. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger**
- 11.1 Anspruch auf erste Entschädigung
Ergänzend zu den ABS hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch für Schäden an Gebäuden, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen.
· Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig.
· bei vollständiger Zerstörung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswerts;
· bei teilweiser Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
für Schäden an kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen und Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten
· bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts; höchstens jedoch des Verkehrswerts;
· bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens. höchstens jedoch des Verkehrswerts;
für Schäden an Datenträgern auf Ersatz des Materialwerts.
für Schäden an allen anderen Sachen auf Entschädigung gemäß Pkt. 9.
Der Zeitwertschaden (bei Beschädigung) entspricht den Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.
Der Verkehrswertschaden (bei Beschädigung) entspricht den Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Verkehrswert der ganzen Sache.
- 11.2 Anspruch auf Gesamtentschädigung
Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt. 11.1 nur, wenn
a) gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
b) die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.
- 11.3 Anspruch auf die versicherten Kosten
Die Kosten werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist gemäß Pkt. 9.3.1 Entschädigungsleistung.
- 11.4 Gläubigeranspruch
Für Gläubigeransprüche an beweglichen Sachen gelten nur die nachweislichen Vereinbarungen zum betreffenden Versicherungsvertrag zwischen dem Gläubiger und einem Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.
- 12. Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall**
- 12.1 Regress;
Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß VersVG § 67 auf den Versicherer über.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.
Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, Mieter oder Pächter des versicherten Betriebes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter bzw. Pächter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

12.2 Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 99

- (1) Im Falle des § 97 ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekargläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

- (2) Soweit die Entschädigungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekargläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer die Absicht, von der bestimmungsgemäßen Verwendung abzuweichen, dem Hypothekargläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.
- (3) Der Hypothekargläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist; in diesem Fall wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird.

§ 100

- (1) Das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude erstreckt sich auch auf die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer. Das Pfandrecht an der Entschädigungsforderung erlischt, wenn das versicherte Gebäude wiederhergestellt oder dafür Ersatz beschafft ist. Der Versicherer kann die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Pfandgläubiger an den Versicherungsnehmer erst dann zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadens dem Pfandgläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Pfandgläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist; in diesem Fall wird der Monat von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird. Erhebt der Pfandgläubiger rechtzeitig Widerspruch, so ist der Versicherer befugt, den Entschädigungsbetrag bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das versicherte Gebäude gelegen ist, zu hinterlegen. Das Gericht hat mit der Verteilung des hinterlegten Entschädigungsbetrages auf Antrag und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbotes vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt.
- (2) Hat der Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekargläubiger an den Versicherungsnehmer nur dann zahlen, wenn der Hypothekargläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt hat. Hat im Falle des § 97 der Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekargläubiger gegenüber nur dann wirksam, wenn dieser schriftlich der Zahlung zugestimmt hat.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für ein nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenes Befriedigungsrecht und für das Fruchtnießungsrecht an einem versicherten Gebäude.

§ 101

- (1) Bei der Gebäudeversicherung hat der Versicherer einem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.
- (2) Der Versicherer hat binnen einer Woche nach Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles dem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, schriftlich Mitteilung zu machen, es sei denn, daß der Schaden unbedeutend ist.

§ 102

- (1) Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekargläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Vertrag zurücktritt oder den Vertrag anfechtet.
- (2) Abs. 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil die Prämie nicht gezahlt worden ist. Hat jedoch der Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so bleibt im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Folgeprämie die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothekargläubiger bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt bestehen, in welchem dem Hypothekargläubiger die Bestimmung der Zahlungsfrist oder, wenn diese Mitteilung unterblieben ist, die Kündigung mitgeteilt worden ist.

§ 103

- (1) Hat im Fall der Gebäudeversicherung ein Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekargläubiger erst mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen unterbliebener Prämienzahlung durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers endet oder wenn es mit Zustimmung des Hypothekargläubigers vom Versicherungsnehmer gekündigt wird.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der versicherten Gefahr gemindert wird, sowie für die Wirksamkeit einer Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.
- (3) Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages kann gegenüber einem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

§ 104

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 102 und 103 den Hypothekargläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekargläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist.

§ 105

Im Fall des § 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und des § 103 ist der Versicherer verpflichtet, bis zur anderweitigen Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekargläubiger, für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen oder die Versicherung fortzusetzen, wenn der Hypothekargläubiger dies bis zum Ablauf der in diesen Vorschriften bezeichneten Fristen schriftlich beim Versicherer beantragt und sich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Versicherung muß das berechnete Interesse des Hypothekargläubigers gewährleisten.

§ 106

- (1) Hat im Fall der Gebäudeversicherung ein Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2 und des § 96 nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, in welchem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekargläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.
- (2) Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

§ 107

Der Versicherer ist verpflichtet, einem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.

§ 107a

Hat der Hypothekargläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Mitteilung der in den §§ 101 bis 103 bezeichneten Art die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekargläubiger zugegangen sein würde.

§ 107b

Ist das Grundstück mit einer Reallast oder einem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrecht belastet, so sind die Vorschriften der §§ 99 bis 107a, ist es mit einem Fruchtnießungsrecht belastet, so sind die Vorschriften der §§ 99 bis 103 und der §§ 105 bis 107a entsprechend anzuwenden.

§ 108

- (1) Von § 96 darf durch Vereinbarung nur in der Weise abgewichen werden, daß das Kündigungsrecht für beide Teile gleich ist.
- (2) Die durch die Vorschriften der §§ 101 bis 107b begründeten Rechte können nicht zugunsten solcher Hypotheken geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen.